



## Sonderinformation | Das neue TTDSG

Im Mai letzten Jahres hat der Deutsche Bundestag das „Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ (kurz: TTDSG) beschlossen, das am 01. Dezember 2021 in Kraft trat. Erklärtes Ziel war es, erforderliche **Anpassungen** der Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (**TKG**) und des Telemediengesetzes (**TMG**) an die Datenschutz-Grundverordnung (**DS-GVO**) vorzunehmen und die bereits lang ausstehende rechtssichere **Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie** in nationales Recht.

Das Nebeneinander von DS-GVO, TMG und TKG führte zu **Rechtsunsicherheiten** bei Verbrauchern, die Telemedien und Telekommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern von diesen Diensten und bei den Aufsichtsbehörden. Das TTDSG soll für **Rechtsklarheit** sorgen und einen wirksamen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre der Endnutzer gewährleisten. Zahlreiche Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG wurden hierzu in einem Gesetz zusammengefasst.

Wesentlich ist vor allem die Klarstellung des TTDSG hinsichtlich der **Erforderlichkeit einer Einwilligung für das Setzen von Cookies**.

### I. Anwendungsbereich

Das TTDSG richtet sich an alle **Anbieter** von **Telemedien-** und **Telekommunikationsdiensten**. Es handelt sich hierbei um jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt. Telemedien sind dabei alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit es sich nicht um Telekommunikationsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste oder Rundfunk handelt. Hierunter fallen die meisten Internetangebote, von Suchmaschinen und Blogs über E-Mail-Newsletter bis hin zu Onlineshops.

Neu ist die **Erweiterung** des Begriffs der Telekommunikationsdienste. Zusätzlich zu den herkömmlichen Telekommunikationsdiensten werden nun auch E-Mail-Dienste, Instant-Messenger wie WhatsApp sowie Telefonie via Internet erfasst.

### II. Einwilligungserfordernis bei Cookies und vergleichbarer Technologien

Praxisrelevant sind vor allem **Klarstellungen** insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Cookies, durch die die Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Cookies dürfen nach § 25 Abs. 1 TTDSG grundsätzlich nur dann gesetzt werden, wenn eine Einwilligung des Endnutzers vorliegt.



Dieses Einwilligungserfordernis besteht in den nach § 25 Abs. 2 TTDSG geregelten Fällen nicht. Technisch notwendige Cookies bedürfen somit beispielsweise keiner Einwilligung. Abgrenzungsprobleme stellen sich in der Praxis vor allem bei sogenannten „funktionalen Cookies“, wobei bei Marketing-Cookies unstreitig eine Einwilligung erforderlich ist.

Erst letztes Jahr hat der BGH im Rahmen seiner sog. Cookie-II-Entscheidung (BGH, Urt. v. 28.05.2020, Az. I ZR 7/16) entschieden, dass § 15 Abs 3. TMG **entgegen dem eigentlichen Wortlaut** richtlinienkonform ausgelegt werden müsse, wonach für den Einsatz von Cookies zur Erstellung von Nutzerprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung die Einwilligung des Nutzers erforderlich ist.

Durch den neuen § 25 TTDSG ändert sich daher im Grunde genommen nichts. Die Neuregelungen sorgen aber für Rechtsklarheit, was zu begrüßen ist.

Hinsichtlich der Anforderungen einer wirksamen Einwilligung verweist das TTDSG auf die Regelungen der DS-GVO. Die Einwilligung muss daher freiwillig und informiert erfolgen und jederzeit widerruflich sein.

Die Regelung ist neutral gehalten, damit sich die Regelung nicht nur auf Cookies, sondern auch auf alle anderen **vergleichbaren Technologien** erstreckt, mit denen Informationen auf Endgeräten gespeichert und ausgelesen werden (bspw. „Fingerprinting“ u.ä.).

### III. Anerkennungsverfahren für Einwilligungsmanagement-Tools

Zukünftig könnte außerdem die Regelung in § 26 TTDSG, der sogenannte „Personal Information Management Services“ (kurz: PIMS) betrifft, von besonderer Relevanz werden.

Diese sollen es den Endnutzern ermöglichen, im Vorfeld einzustellen, wo und unter welchen Bedingungen die Einwilligung in Cookies erteilt wird. Diese Einstellungen müssen dann von Webseitenbetreibern berücksichtigt werden. Für Nutzer bietet dies den Vorteil, dass die Einwilligung nicht auf jeder Webseite, die besucht wird, einzeln erteilt werden muss. Damit sollen Nutzer generell mehr Kontrolle über personenbezogene Daten und den Zugriff Dritter auf Informationen erhalten. Cookie-Banner könnten dadurch überflüssig werden.

Cookie-Banner werden jedoch nicht von heute auf morgen entbehrlich. Schließlich müssen diese Dienste laut § 26 TTDSG ausdrücklich anerkannt werden.

Entsprechend akkreditierte Einwilligungsmanagement-Tools existieren bislang noch nicht. Hierzu dürfte auch noch einige Zeit ins Land gehen, weshalb weiter auf die Einwilligungslösung zurückgegriffen werden muss.

### IV. Sonstige Änderungen

Das TTDSG enthält ansonsten einige weitere Änderungen, wie ein neuer Adressatenkreis des Fernmeldegeheimnisses (§ 3 TTDSG), eine klarstellende Regelung hinsichtlich der Zugriffsberechtigung der Erben des Verstorbenen auf dessen personenbezogene Daten (§ 4 TTDSG), oder Auskunfts- und Herausgabepflichten von Daten bei geschäftsmäßig agierenden Telemediendiensten (§ 22 ff. TTDSG). An letzteres sind allerdings sehr hohe Anforderungen geknüpft.



## V. Zusammenfassung

Die neuen Regelungen sind im Hinblick auf die strukturelle Einheitlichkeit und die damit einhergehende Rechtssicherheit zu begrüßen. Inhaltlich hält das TTDSG jedoch kaum Neues bereit und belässt es auch bei einigen Unklarheiten. Unternehmen ist anzuraten zu überprüfen, ob sie von den durch dieses Gesetz eingeführten Vorschriften betroffen sind und inwieweit Anpassungen erforderlich sein können. Insbesondere empfiehlt es sich, zu kontrollieren, ob die Cookie-Einwilligung auf der eigenen Webseite rechtskonform umgesetzt wird, um insbesondere Abmahnungen vorzubeugen.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hier zur Verfügung. Nachfolgende Ansprechpartner hat sich mit vorstehendem Thema besonders beschäftigt.



[Julian N. Modi](#)  
Rechtsanwalt  
[julian.modi@sonntag-partner.de](mailto:julian.modi@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



[Robin Fiedler](#)  
Rechtsanwalt  
[robin.fiedler@sonntag-partner.de](mailto:robin.fiedler@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



[Dr. Birgit Müller](#)  
Rechtsanwältin  
[birgit.mueller@sonntag-partner.de](mailto:birgit.mueller@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



## **Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:**

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>